

2025-17

Veröffentlicht am 27.06.2025

Nr. 17/S. 195

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag
27.06.25

Inhalt
1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft (M.A.) in dem Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier

Seite
196

27.06.25

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier

197-199

1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft (M.A.) in dem Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 18.06.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 16.04.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft (M.A.) vom 07.02.2024 an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 18.06.2025 genehmigt.

Artikel 1:

§ 5 Abs 2 a) wird wie folgt geändert:

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,7.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2025/2026.

Birkenfeld, den 18.06.2025

Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 18.06.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 16.04.2025 die folgende Ordnung zur Änderung (Änderungsordnung) der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 18.06.2025 genehmigt.

Abschnitt I

Die in den Artikeln 1 bis 4 genannten Ordnungen für die Prüfungen in den genannten Studiengängen werden wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Nonprofit und NGO-Management (grundständig und dual-praxisintegriert) im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 21.05.2021 (publicus Nr. 2021-11 vom 31.05.2021, S. 109 ff.)

§ 4 wird in die folgende Fassung geändert, Abs. 2 wird gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 neu:

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Studierende, die sich bei Aufnahme des Studiums für den Bachelorstudiengang Nonprofit und NGO-Management - dual praxisintegriertes Studienmodell entschieden haben, müssen in der Regel zu Studienbeginn, spätestens jedoch bis zur Rückmeldung in das 2. Fachsemester, einen gültigen Praktikantenvertrag mit einem Kooperationsunternehmen der Hochschule in diesem Studiengang nachweisen. In der Regel suchen sich Studierende einen geeigneten Nonprofit bzw. NGO-Partner hinreichender Größe und Etablierung rechtzeitig aus und müssen diesen durch die Studiengangleitung vorab fristgerecht genehmigen lassen. Wird der Praktikantenvertrag nicht fristgemäß vorgelegt oder vorzeitig beendet, wird die Rückmeldung zum praxisintegrierten Studienmodell versagt. Diese Studierenden können sich auf Antrag in das grundständige Studienmodell des Bachelorstudienganges Nonprofit und NGO-Management rückmelden.

§ 7 Abs. 3 wird gestrichen und bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3 neu:

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

Artikel 2

1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024 (publicus Nr. 2024-07 vom 08.02.2024, S. 57 ff.) in der am 03.04.2024 berichtigten Fassung (publicus Nr. 2024-12 vom 17.04.2024, S. 87)

§ 5 wird in die folgende Fassung geändert, Abs. 2 wird gestrichen:

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 8 Abs. 3 wird gestrichen und der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 neu:

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

Artikel 3**1. Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024 (publicus Nr. 2024-03 vom 08.02.2024, S. 16 ff.)****§ 5 wird in die folgende Fassung geändert, Abs. 2 wird gestrichen:**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 8 Abs. 3 wird gestrichen und der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 neu:

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

Artikel 4**1. Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024 (publicus Nr. 2024-02 vom 08.02.2024, S. 5 ff.)****§ 5 wird in die folgende Fassung geändert, Abs. 2 wird gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 neu:**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von einem Jahr, d. h. das erste Ausbildungsjahr, nachzuweisen. Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Ausbildungsvertrag gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG in der angestrebten Studienrichtung mit einem Praxispartner nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Eine Änderung des Vertragsverhältnisses, insbesondere ein Wechsel des Praxispartners, ist der Hochschule Trier von den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde. Bei erfolgloser Beendigung der betrieblichen Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen wird die Rückmeldung versagt. Ist die Einschreibung (bzw. Rückmeldung) bereits erfolgt, so erlischt sie. Die Studierenden können auf Antrag in einen anderen Bachelorstudiengang bzw. den Bachelorstudiengang „Nachhaltige Betriebswirtschaft“ umgeschrieben werden. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden auf Antrag gemäß § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier anerkannt. Fehlversuche in identischen bzw. gleichwertigen Modulen werden beim Wechsel in einen anderen Studiengang bzw. den Bachelorstudiengang „Nachhaltige Betriebswirtschaft“ angerechnet. Gleiches gilt bei einem Wechsel aus einem anderen Bachelorstudiengang bzw. aus dem Bachelorstudiengang „Nachhaltige Betriebswirtschaft“ in den dualen Bachelorstudiengang dieser Ordnung.

Der Bezug in § 8 Abs. 3 wird wie folgt korrigiert:

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 beizufügen.

Abschnitt III Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die in dieser Ordnung genannten Änderungsordnungen treten am Tage nach der Veröffentlichung dieser Ordnung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bis 4 bezeichneten Studiengängen in die genannten Fachprüfungsordnungen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen in den genannten Fachprüfungsordnungen aufnehmen bzw. fortsetzen. Bei den Studierenden in den genannten Fachprüfungsordnungen, die die praktische Vorbildung bereits erbracht haben, wird die im Prüfungsverwaltungssystem (QIS) diesbezüglich eingetragene Leistung gelöscht. Bei einem Wechsel in die hier genannten Fachprüfungsordnungen ab dem Wintersemester 2025/2026 entfällt die gegebenenfalls für das bisherige Studium in einer anderen Prüfungsordnung bestehende Verpflichtung zum Nachweis einer praktischen Vorbildung. Bei einem Wechsel in die hier genannten Fachprüfungsordnungen werden Studienzeiten sowie gleichwertig Leistungen, die bereits erbracht wurden, auf Antrag der Studierenden anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module die im Rahmen anderer Prüfungsordnungen erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag auf Wechsel ist unwiderruflich. Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

Trier, den 18.06.2025

gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier